

# Werbung Im Außenbereich

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus

14. Sitzung am 14. September 2022

# Was ist Werbung im Sinn der Bauordnung?

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

# Anforderungen

Für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, gelten die Anforderungen der Landesbauordnung.  
(Standssicherheit, ggf. Abstandsflächen)

Ausnahmen:

1. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen
2. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen
3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen
4. vorübergehende Werbung für Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren

Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen,- Orts- und Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden.

Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

# Anforderungen



Werbeanlage als bauliche Anlage  
d.h. mit dem Erdboden verbunden und aus  
Bauprodukten hergestellt

- muss standsicher sein
- gebäudeähnliche Wirkung; erzeugt also  
Abstandsflächen

# Zulässigkeit nach LBauO

## Innenbereich:

- Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, reine und allgemeine Wohngebiete – an der Stätte der Leistung

## Außenbereich:

Im Außenbereich sind Werbeanlagen unzulässig.

Ausnahmen (soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt):

- Werbung an der Stätte der Leistung
- Einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen
- Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind
- Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken
- Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen

# flankierendes Recht

Straßengesetz LSA

Bauverbotszone

- im Abstand von 20 m bis zum äußeren Rand der Fahrbahn

Baubeschränkungszone

- im Abstand von 20 – 40 m bis zum äußeren Rand der Fahrbahn
- Zustimmung vom Straßenbaulastträger notwendig

# Baugenehmigung ?

- Werbeanlagen ab einer Größe von 1 m<sup>2</sup> benötigen eine Baugenehmigung

Keine Baugenehmigung benötigen .....

- Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich
- Schilder im Sinne von § 10 (3) Satz 2 Nr. 2 und 3 (außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten und zusammengefasste Hinweisschilder vor Ortsdurchfahrten)
- Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage
- Beschilderung von Wanderwegen, Lehrpfaden, naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Beachte: Einhaltung der Rechtsvorschriften liegt im Verantwortungsbereich der Bauherren bzw. Errichter

Noch Fragen?

Vielen Dank  
für die  
Aufmerksamkeit